

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Helge Limburg, Filiz Polat und Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 01.07.2009

Auswertung und Zukunft des islamischen Religionsunterrichts in Niedersachsen

Im Schuljahr 2003/2004 startete das Land Niedersachsen den Schulversuch „Staatlicher deutschsprachiger Religionsunterricht für Muslime“ als Übergangslösung auf dem Weg zur Einführung eines landesweiten islamischen Religionsunterrichts. In diesem Rahmen wird das Fach mittlerweile an 29 niedersächsischen Schulen angeboten. In ersten Stellungnahmen äußerte sich die Landesregierung sehr positiv über die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Schulfach und kündigte an, das Fach bis zum Jahr 2010 flächendeckend einzuführen. Unklar ist, auf welcher Grundlage diese positiven Bewertungen beruhen. Offen ist bislang auch, wie das Fach weiterentwickelt werden soll und wie es ein fester Bestandteil in den landesweiten Lehrplänen werden könnte.

Wir fragen daher die Landesregierung:

- A. Entwicklung des Schulversuchs „Staatlicher deutschsprachiger Religionsunterricht für Muslime“ in Niedersachsen
1. An welchen niedersächsischen Schulen fand jeweils in den Schuljahren seit 2003/2004 islamischer Religionsunterricht statt (bitte auflisten nach einzelnen Jahren und unter Angabe von Schulort und Schulform)?
 2. An welchen niedersächsischen Schulen wird im Schuljahr 2009/2010 islamischer Religionsunterricht stattfinden (bitte auflisten unter Angabe von Schulort und Schulform)?
 3. Welche Qualifikation und Fachrichtung hatten jeweils die unterrichtenden Lehrkräfte und welche werden sie im Schuljahr 2009/2010 haben (bitte auflisten unter Angabe von Schulort und Schulform)?
 4. Welche Anforderungen werden an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Unterricht islamische Religionspädagogik gestellt, und nach welchen Tarifen werden diese Lehrkräfte bezahlt?
- B. Entwicklung der Lehrerstunden und -ausbildung
1. Bis die universitär ausgebildeten Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, werden Lehrkräfte (i. d. R. herkunftssprachliche Lehrkräfte) durch das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) in religionsdidaktischen und islamisch-theologischen Fragen schulversuchsbegleitend fortgebildet. Welche Qualifikationen bringen Ausbilderinnen und Ausbilder des NiLS insbesondere für die islamisch-theologischen Fragen mit?
 2. Wie hat sich seit dem Jahr 2003 die Zahl der Lehrerstunden entwickelt, die für den Unterricht in islamischer Religion zur Verfügung standen, und wie sehen die diesbezüglichen Planungen der Landesregierung für die Zukunft aus?
 - a) An wie vielen Schulen (nach verschiedenen Schulformen) wurden Lehrkräfte des herkunftssprachlichen Unterrichtes eingesetzt und wie viele davon unterrichten noch zusätzlich herkunftssprachlichen Unterricht?
 - b) Wie hat sich die Zahl der Unterrichtsstunden in Herkunftssprachen in der Grundschule und der Sekundarstufe I seit dem Jahr 2003 entwickelt, und wie sehen die diesbezüglichen Planungen der Landesregierung für die Zukunft aus?

3. Wie schätzt die Landesregierung die Nachfrage des seit dem Wintersemester 2007/2008 an der Universität Osnabrück angebotenen Masterstudiengangs „Islamische Religionspädagogik“ ein, und wie hat sich die Zahl der Studierenden entwickelt?
 - a) Kann der zukünftige Bedarf an universitär ausgebildeten Lehrkräften zukünftig mit einem Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ abgedeckt werden insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung der Zahl der Studierenden in diesem Fach?
 - b) Erkennt die Landesregierung eine Tendenz, dass Studierende sich nach einem abgeschlossenen Pädagogik-Studium eher für das anstehende Referendariat entscheiden als für das Erweiterungsfach „Islamische Religionspädagogik“?
4. Plant die Landesregierung langfristig einen grundständigen Bachelor-Studiengang mit einem darauf aufbauenden Master-Studium für die „Islamische Religionspädagogik“?

Wenn ja, welche Voraussetzungen und Hürden müssen geschaffen bzw. überwunden werden und welche Bemühungen diesbezüglich gibt es seitens der Landesregierung?
- C. Bedeutung des islamischen Religionsunterrichtes
 1. Erfüllt nach Auffassung der Landesregierung der islamische Religionsunterricht in seiner bisherigen Form die Anforderungen, die Artikel 7 GG an den Religionsunterricht stellt?
 2. Ist eine Weiterentwicklung des islamischen Religionsunterrichts geplant? Wenn ja, in welche Richtung wird diese gehen? Und was bedeutet das aus Sicht der Landesregierung für das Fach Werte und Normen?
 3. Sieht die Landesregierung Fortschritte seit Einführung des Schulversuchs 2003/2004 bei den verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung islamischen Religionsunterrichts und wenn ja, welche?
 4. Laut Landesregierung liegt der aktive Part des Handelns eindeutig bei den Verbänden. Wie schätzt die Landesregierung den derzeitigen Verhandlungsstand ein?
 5. Sieht die Landesregierung nach der letzten Deutschen Islamkonferenz der Bundesregierung im Juni 2009 einen möglichen Ansprechpartner in der „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religionen“ (Ditib) und gibt es Gespräche seitens der Landesregierung?
 6. Welche Ergebnisse hat die Evaluierung des islamischen Religionsunterrichts bislang erbracht?

Falls bislang keine Ergebnisse vorliegen, worauf begründet sich die positive Bewertung durch die Landesregierung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.07.2009 - II/721 - 389)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/721-389 -

Hannover, den 06.08.2009

Die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach ist Thema in vielen Bundesländern. In unterschiedlichen Modellen werden Wege erprobt, die das Ziel verfolgen, islamischen Religionsunterricht in den Kanon der ordentlichen Lehrfächer aufzunehmen. Die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach ist an Voraussetzungen gebunden. Islamischer Religionsunterricht muss - wie jeder andere Unterricht auch - inhaltlich den Verfassungsansprüchen und -prinzipien und dem darauf basierenden Bildungsauftrag von Schule entsprechen.

Diese Voraussetzungen sind in Niedersachsen für den evangelischen, katholischen, jüdischen und orthodoxen Religionsunterricht gegeben. Für den islamischen Religionsunterricht sind die rechtlichen Bedingungen derzeit nicht erfüllt. Daher kann dieses Unterrichtsangebot nur im Rahmen eines Schulversuchs erfolgen.

Rechtsgrundlage für den Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ mit dem Ziel, deutschsprachigen „Islamischen Religionsunterricht“ zu erproben, ist § 22 Niedersächsisches Schulgesetz.

Der Schulversuch verfolgt das Ziel

- den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse über ihre eigene und über andere Religionen zu vermitteln,
- die Schülerinnen und Schüler zu einer mündigen Glaubensentscheidung zu befähigen,
- einen Beitrag zur Integration zu leisten und damit gesellschaftlich parallelen Strukturen entgegenzuwirken.

Der Unterricht erfolgt in deutscher Sprache, um die Schülerinnen und Schüler „sprachfähig“ in ihrer Religion zu machen.

Um abzusichern, dass mit dem Schulversuch die angestrebten Ziele erreicht werden und unerwünschte und unerwartete Ergebnisse rechtzeitig bemerkt werden, wurde der Schulversuch in der Zeit von 2005 bis 2008 wissenschaftlich begleitet.

Der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ ist zeitlich bis zum 31.07.2013 befristet und beschränkt sich auf die Schulform Grundschule.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu A.1:

Der im Schuljahr 2003/2004 begonnene Schulversuch wurde jedes Jahr verlängert und seit dem Schuljahr 2005/2006 um weitere Schulversuchsstandorte ausgeweitet.

Der Schulversuch umfasste im ersten Schulversuchsjahr 8 Standorte und er wird im Schuljahr 2009/2010 37 Standorte umfassen. Die Zahl der am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler stieg von 190 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2003/2004 auf 1 625 teilnehmende Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2008/2009 an.

Die Anzahl der unterrichtenden Lehrkräfte erhöhte sich von 8 Lehrkräften im ersten Schulversuchsjahr auf 25 Lehrkräfte im Schuljahr 2009/2010.

Schulversuchsstandorte „Islamischer Religionsunterricht“ von dem Schuljahr 2003/2004 bis zum Schuljahr 2008/2009:

Schuljahr 2003/2004 und Schuljahr 2004/2005: Teilnahme von 8 Grundschulen

Standort Lüneburg	Standort Braunschweig	Standort Hannover	Standort Osnabrück
GS Stadtschule Freudenthalstraße 3 27356 Rotenburg	GS am Wall Parkstraße 8 34346 Hann. Münden GS Watenstedt Watenstedter Str. 26 38239 Salzgitter	GS Salzmannstraße Salzmannstraße 3 30451 Hannover GS Ratsschule Dorfstraße 28 30827 Garbsen GS Albert-Schweitzer Schlesische Straße 3 31275 Lehrte	GS Eversburg Schwenkestraße 2 49090 Osnabrück GS Grönenberg Grönenberger Str. 22 49324 Melle

Schuljahr 2005/2006: Teilnahme von 19 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um 12 Grundschulen, Beendigung des Schulversuchs der Grundschule in Rotenburg, Standort Lüneburg

Standort Lüneburg	Standort Braunschweig	Standort Hannover	Standort Osnabrück
GS Astrid-Lindgren Karlstraße 3 28832 Achim	GS Erich-Kästner-Schule Sollingstraße 1 37081 Göttingen Grundschule Ostendorf Ostendorf 31 38350 Helmstedt GS An der Driebe An der Driebe 3 38154 Königsutter GS Hallendorf Westernstraße 8-10 38229 Salzgitter	GS Albert-Schweitzer Fröbelstraße 5 30451 Hannover GS Auf dem Loh Auf dem Loh 33 30167 Hannover GS Mühlenberg Leuschnerstraße 20 30457 Hannover GS am Lindener Markt Davenstedter Str. 14 30449 Hannover GS Stöckener Bach Am Stöckener Bach 5 30419 Hannover GS I Lehrte An der Masch 2 31275 Lehrte	GS Rosenplatzschule Rosenplatz 20 49074 Osnabrück

Schuljahr 2006/2007: Teilnahme von 21 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um 3 Grundschulen, Zusammenlegung der GS Watenstedt mit der GS Hallendorf

Standort Lüneburg	Standort Braunschweig	Standort Hannover	Standort Osnabrück
GS Friedr.-Ludwig-Jahn Jahnstraße 2 27283 Verden (Aller)	GS H.-Chr.-Andersen Stralsunder Ring 45 38444 Wolfsburg	GS Osterberg Jahnstraße 1 30823 Garbsen	

Schuljahr 2007/2008: Teilnahme von 26 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um 5 Grundschulen

Standort Lüneburg	Standort Braunschweig	Standort Hannover	Standort Osnabrück
	GS Martin-Luther Wilhelmstraße 11 37154 Northeim GS Isoldestraße Isoldestraße 60 38106 Braunschweig	GS Ahlem Richard-Lattorf-Str. 4 30453 Hannover GS Friedrich-Ebert Salzweg 33 30455 Hannover	GS Elisabeth-Siegel Am Kalkhügel 25 49080 Osnabrück

Schuljahr 2008/2009: Teilnahme von 29 Grundschulen

Erweiterung des Schulversuchs um 3 Grundschulen

Standort Lüneburg	Standort Braunschweig	Standort Hannover	Standort Osnabrück
	GS Eichendorffschule Eichendorffstraße 2 31224 Peine GS Am Jacobitor Herzberger Straße 6 37520 Osterode	GS Loccumer Straße Loccumer Straße 27 30519 Hannover	

Zu A.2:

Im Schuljahr 2009/2010 nehmen 37 Grundschulen am Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ teil (Erweiterung um 8 Grundschulen).

Standort Lüneburg	Standort Braunschweig	Standort Hannover	Standort Osnabrück
GS Astrid-Lindgren Karlstraße 3 28832 Achim	GS am Wall Parkstraße 8 34346 Hann. Münden	GS Salzmannstraße Salzmannstraße 3 30451 Hannover	GS Eversburg Schwenkestraße 2 49090 Osnabrück
GS Friedr.-Ludwig-Jahn Jahnstraße 2 27283 Verden	GS Erich-Kästner-Schule Sollingstraße 1 37081 Göttingen	Grundschule Ratschule Dorfstraße 28 30827 Garbsen	GS Grönenberg Grönenberger Str. 22 49324 Melle
GS am Sachsenhain Mühlenweg 9 27283 Verden	GS Ostendorf Ostendorf 31 38350 Helmstedt	GS Albert-Schweitzer Schlesische Straße 3 31275 Lehrte	GS Rosenplatzschule Rosenplatz 20 49074 Osnabrück
	GS An der Driebe An der Driebe 3 38154 Königslutter	GS Albert-Schweitzer Fröbelstraße 5 30451 Hannover	GS Elisabeth-Siegel Am Kalkhügel 25 49080 Osnabrück
	GS Hallendorf Westernstraße 8-10 38229 Salzgitter	GS Osterberg Jahnstraße 1 30823 Garbsen	GS Rheinstraße Rheinstraße 720 26382 Wilhelmshaven
	GS H.-Chr.-Andersen Stralsunder Ring 45 38444 Wolfsburg	GS Auf dem Loh Auf dem Loh 33 30167 Hannover	GS Bloherfelde Schramperweg 57 26129 Oldenburg
	GS Martin-Luther Wilhelmstraße 11 37154 Northeim	GS Mühlenberg Leuschnerstraße 20 30457 Hannover	GS Lamberti Lambertstraße 6 26603 Aurich
	GS Isoldestraße Isoldestraße 60 38106 Braunschweig	GS am Lindener Markt Davenstedter Straße 14 30449 Hannover	GS Von-Galen Josefstraße 22 49393 Lohne
	GS Eichendorffschule Eichendorffstraße 2 31224 Peine	GS Stöckener Bach Am Stöckener Bach 5 30419 Hannover	GS Jellinghaus Jellinghausstraße 24 49082 Osnabrück
	GS Am Jacobitor Herzberger Straße 6 37520 Osterode	GS I Lehrte An der Masch 2 31275 Lehrte	GS Franz-Hecker Iburger Straße 216 49082 Osnabrück
		GS Ahlem Richard-Lattorf-Str. 4 30453 Hannover	

		GS Friedrich-Ebert Salzweg 33 30455 Hannover	
		GS Loccumer Straße Loccumer Straße 27 30519 Hannover	
		GS Pestalozzistraße Pestalozzistraße 23 30880 Laatzen	

Zu A.3:

Im Schuljahr 2009/2010 werden 24 tarifbeschäftigte Lehrkräfte und eine Grundschullehrkraft im Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ islamischen Religionsunterricht erteilen. Alle herkunftssprachlichen Lehrkräfte - bis auf eine Lehrkraft - können eine pädagogische Ausbildung im Herkunftsland nachweisen. In der Regel haben die Lehrkräfte im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts Erfahrungen im Bereich „Themen der religiösen Landeskunde“ vorzuweisen. Zusätzlich haben 14 Lehrkräfte ein Studium in Deutschland aufgenommen bzw. abgeschlossen:

- 3 Lehrkräfte haben Lehramtsstudiengänge an niedersächsischen Universitäten belegt, davon verfügt eine Lehrkraft über das 1. Staatsexamen,
- 2 Lehrkräfte sind Islamwissenschaftler,
- 10 Lehrkräfte haben an der Universität Osnabrück den Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ belegt, davon verfügen 5 Lehrkräfte bereits über ein Zertifikat der Universität Osnabrück (BLK-Projekt „Islamische Religionspädagogik“),
- eine Lehrkraft hat im Herkunftsland ein Theologiestudium abgeschlossen und ist derzeit dabei, ihr Jura-Studium an einer niedersächsischen Universität abzuschließen.

18 Lehrkräfte beherrschen die arabische Sprache in Wort und Schrift oder sind dabei, die für die Interpretation des Koran notwendigen arabischen Sprachkompetenzen im Rahmen des Masterstudiengangs an der Universität Osnabrück zu erwerben.

Auflistung der Qualifikation der Lehrkräfte unter Angabe des Schulorts:

STANDORT LÜNEBURG	
SCHULE	AUSBILDUNG/QUALIFIKATION DER LEHRKRAFT
GS Astrid-Lindgren, Karlstraße 3, 28832 Achim	herkunftssprachliche Lehrkraft
GS Fr.-Ludwig-Jahn, Jahnstraße 2, 27283 Verden GS Sachsenhain, Mühlenweg 9, 27283 Verden	herkunftssprachliche Lehrkraft
STANDORT BRAUNSCHWEIG	
GS am Wall, Parkstraße 8, 34346 Hann. Münden GS Am Jacobitor, Herzberger Straße 6, 37520 Osterode	herkunftssprachliche Lehrkraft abgeschlossenes Studium der isl. Theologie im Herkunftsland Jura-Studium an einer nds. Universität
GS Erich-Kästner, Sollingstraße 1, 37081 Göttingen GS Martin-Luther, Wilhelmstraße 11, 37154 Northeim	herkunftssprachliche Lehrkraft Islamwissenschaftler (Dissertation a. d. Universität Heidelberg eingereicht)
GS Ostendorf, Ostendorf 31, 38350 Helmstedt	herkunftssprachliche Lehrkraft Teilnahme am Erweiterungsstudiengang „Islamische Religionspädagogik“
GS An der Driebe, An der Driebe 3, 38154 Königsutter	herkunftssprachliche Lehrkraft

GS Hans-Christian-Andersen, Stralsunder Ring 45, 38444 Wolfsburg	herkunftssprachliche Lehrkraft Beherrschung der arabischen Sprache in Wort und Schrift
GS Hallendorf, Westernstraße 8-10, 38229 Salzgitter GS Isoldestraße, Isoldestr. 60, 38106 Braunschweig	Grundschullehrkraft (1. und 2. Staats- examen)
GS Eichendorff, Eichendorffstraße 2, 31224 Peine	herkunftssprachliche Lehrkraft Teilnahme am Erweiterungsstudien- gang „Islamische Religionspädagogik“
Standort Hannover	
SCHULE	AUSBILDUNG/QUALIFIKATION DER LEHRKRAFT
GS Albert-Schweitzer, Schlesische Straße 3, 31275 Lehrte	herkunftssprachliche Lehrkraft BLK-Zertifikat „Islamische Religionspä- dagogik“ Teilnahme am Erweiterungsstudien- gang „Islamische Religionspädagogik“
GS Salzmannstraße, Salzmannstraße 3, 30451 Hannover GS Albert-Schweitzer, Fröbelstraße 5, 30451 Hannover	herkunftssprachliche Lehrkraft Studium für das Lehramt GHR (ohne Abschluss) Teilnahme am Erweiterungsstudien- gang „Islamische Religionspädagogik“
GS Ratsschule, Dorfstraße 28, 30827 Garbsen GS Osterberg, Jahnstraße 1, 30823 Garbsen	herkunftssprachliche Lehrkraft Studium für das Lehramt GY (ohne Abschluss) Beherrschung der arabischen Sprache in Wort und Schrift
GS Auf dem Loh, Auf dem Loh 33, 30167 Hannover	herkunftssprachliche Lehrkraft BLK-Zertifikat „Islamische Religionspä- dagogik“ Teilnahme am Erweiterungsstudien- gang „Islamische Religionspädagogik“
GS Mühlenberg, Leuschnerstraße 20, 30457 Hannover	herkunftssprachliche Lehrkraft Beherrschung der arabischen Sprache in Wort und Schrift
GS am Lindener Markt, Davenstedter Straße 14, 30449 Hannover	herkunftssprachliche Lehrkraft
GS Stöckener Bach, Am Stöckener Bach 5, 30419 Hannover	herkunftssprachliche Lehrkraft Beherrschung der arabischen Sprache in Wort und Schrift
GS I Lehrte, An der Masch 2, 31275 Lehrte GS Loccumer Straße, Loccumer Straße 27, 30519 Hannover	herkunftssprachliche Lehrkraft Teilnahme am Erweiterungsstudien- gang „Islamische Religionspädagogik“
GS Ahlem, R.-Lattorf-Straße 4, 30453 Hannover	herkunftssprachliche Lehrkraft
GS Friedrich-Ebert, Salzweg 33, 30455 Hannover GS Pestalozzistr., Pestalozzistr. 23, 30880 Laatzen	herkunftssprachliche Lehrkraft Beherrschung der arabischen Sprache in Wort und Schrift

Standort Osnabrück	
SCHULE	AUSBILDUNG/QUALIFIKATION DER LEHRKRAFT
GS Grönenberg, Grönenberger Str. 22, 49324 Melle GS Rosenplatz, Rosenplatz 20, 49074 Osnabrück	herkunftssprachliche Lehrkraft BLK-Zertifikat „Islamische Religionspädagogik“ Teilnahme am Erweiterungsstudien- gang „Islamische Religionspädagogik“
GS Grönenberg, Grönenberger Str. 22, 49324 Melle GS Franz-Hecker, Iburger Straße 216, 49082 Osnabrück GS Jellinghaus, Jellinghausstr. 24, 49082 Osnabrück	herkunftssprachliche Lehrkraft 1. Staatsexamen für das Lehramt GHR BLK-Zertifikat „Islamische Religionspädagogik“ Teilnahme am Erweiterungsstudien- gang „Islamische Religionspädagogik“
GS Eversburg, Schwenkestr. 2, 49090 Osnabrück GS Elisabeth-Siegel, Am Kalkhügel 25, 49080 Osnabrück	herkunftssprachliche Lehrkraft BLK-Zertifikat „Islamische Religionspädagogik“ Teilnahme am Erweiterungsstudien- gang „Islamische Religionspädagogik“
GS Von-Galen, Josefstraße 22, 49393 Lohne	herkunftssprachliche Lehrkraft Teilnahme am Erweiterungsstudien- gang „Islamische Religionspädagogik“
GS Bloherfelde, Schramperweg 57, 26129 Oldenburg GS Lamberti, Lambertistraße 6, 26603 Aurich	herkunftssprachliche Lehrkraft Islamwissenschaftler
GS Rheinstraße, Rheinstr. 720, 26382 Wilhelmshaven	herkunftssprachliche Lehrkraft

Zu A.4:

In Anlehnung an die Anforderungen, die an die Lehrkräfte gestellt werden, die evangelischen oder katholischen Religionsunterricht erteilen, sollen die islamischen Religionslehrkräfte über folgende Kompetenzen verfügen:

- Kompetenzbereich: Islamische Glaubensgrundlage und Glaubenspraxis

Erwartete Kompetenz: Die Lehrkräfte können didaktisch-methodisch reflektierend zentrale islamische Glaubensgrundsätze und die Regeln der Glaubenspraxis anschlussfähig an gegenwärtige Fragestellungen erschließen und mit der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verbinden.

- Kompetenzbereich: Hauptquellen des Islam

Erwartete Kompetenz: Die Lehrkräfte können wesentliche Quellen der islamischen Tradition erschließen und didaktisch-methodisch reflektieren.

- Kompetenzbereich: Biografie des Propheten Muhammad und islamische Geschichte

Erwartete Kompetenz: Die Lehrkräfte können die wichtigsten Lebensabschnitte des Propheten Muhammad in der Bedeutung für islamische Glaubensgeschichte und in ihrer Orientierungsfunktion für Muslime in der Gegenwart didaktisch reflektieren.

- Kompetenzbereich: Islamische Ethik
Erwartete Kompetenz: Die Lehrkräfte können zentrale Grundsätze der islamischen Ethik erschließen, ihre gegenwärtige Relevanz erläutern und mit der Erfahrungswelt der Kinder und Jugendlichen verknüpfen.
- Kompetenzbereich: Religiöse Lehr- und Lernprozesse, Selbstverständnis als Religionslehrkraft
Erwartete Kompetenz: Die Lehrkräfte können ausgehend von den Lernvoraussetzungen und Glaubensvorstellungen der Schülerinnen und Schüler Lernprozesse im Religionsunterricht vorbereiten, gestalten und reflektieren sowie über ihre Rolle als Religionslehrkraft selbstreflexiv Auskunft geben.
- Kompetenzbereich: Islam in der Gesellschaft
Erwartete Kompetenz: Die Lehrkräfte können Grundsätze des islamischen Rechts auf der Grundlage von Quellen darstellen und ihre Relevanz in säkularen Gesellschaften problematisieren.

Die Eingruppierung von tarifbeschäftigten Lehrkräften richtet sich nach dem niedersächsischen Eingruppierungserlass für Lehrkräfte, der auf der Basis der Lehrerrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geschaffen wurde. Beide Eingruppierungsvorschriften sehen bisher keine speziellen Eingruppierungsmerkmale für die Eingruppierung von Lehrkräften vor, die Islamischen Religionsunterricht erteilen. Um eine Benachteiligung oder eine Besserstellung von Lehrkräften, die Islamunterricht erteilen, zu vermeiden, werden die Eingruppierungsmerkmale herangezogen werden, die auch für Lehrkräfte für katholische oder evangelische Religion gelten.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die den Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ in Osnabrück erfolgreich abgeschlossen haben, kann eine Eingruppierung entsprechend wie bei Lehrkräften erfolgen, die zeitlich mindestens zur Hälfte in wissenschaftlichen Fächern unterrichten.

Zu B.1:

Die den Schulversuch begleitende Fortbildung wird von einem Dezernenten der LSchB und der für den Schulversuch zuständigen Fachreferentin im MK geleitet. Als fachliche Referenten, die die inhaltliche Ausgestaltung verantworten, stehen eine Akademische Oberrätin, die evangelische Theologie und Religionspädagogik an der TU Braunschweig lehrt, ein Lehrbeauftragter der Universität Osnabrück, der islamische Religionspädagogik lehrt, und eine Lehrbeauftragte der Universität Paderborn, die islamische Theologie lehrt, zur Verfügung.

Zu B.2:

Die Entwicklung des Schulversuchs ist der Auflistung unter Frage A 1 zu entnehmen. Anträge auf Teilnahme am Schulversuch werden seitens des MK genehmigt, wenn die Landesschulbehörde die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts durch geeignete Lehrkräfte sicherstellt und die Genehmigung zur Teilnahme am Schulversuch durch den Schulträger erfolgt ist.

Zu B.2 a:

An 35 der 37 Schulversuchsstandorte werden herkunftssprachliche Lehrkräfte als islamische Religionslehrkräfte eingesetzt. Von den 24 herkunftssprachlichen Lehrkräften verfügen sehr viele über für das Fach notwendige Zusatzqualifikationen bzw. sind dabei, diese Zusatzqualifikationen über die begleitende Fortbildung hinaus zu erwerben (vgl. Frage A 3). 2 der 24 herkunftssprachlichen Lehrkräfte erteilen keinen herkunftssprachlichen Unterricht.

Auflistung des Einsatzes der Lehrkräfte (IRU: islamischer Religionsunterricht; HU: Herkunftssprachlicher Unterricht)

STANDORT LÜNEBURG		
SCHULE	EINSATZ DER LEHRKRAFT (IRU, HU)	WEITERE EINSATZORTE DER LEHRKRAFT
GS Astrid-Lindgren, Karlstraße 3, 28832 Achim	IRU: 5 Std. HU: 22 Std. (Türkisch)	GS Posthausen, Ottersberg HS/RS Ottersberg
GS Fr.-Ludwig-Jahn, Jahnstraße 2, 27283 Verden GS am Sachsenhain, Mühlenweg 9, 27283 Verden	IRU: 7 Std. HU: 15 Std. (Türkisch)	
Standort Braunschweig		
GS am Wall, Parkstraße 8, 34346 Hann. Münden GS Am Jacobitor, Herzberger Str. 6, 37520 Osterode	IRU: 16 Std.	
GS Erich-Kästner, Sollingstraße 1, 37081 Göttingen GS Martin-Luther, Wilhelmstraße 11, 37154 Northeim	IRU: 27 Std.	
GS Ostendorf, Ostendorf 31, 38350 Helmstedt	IRU: 2 Std. HU: 24 Std. (Türkisch)	GS Friedrichstr., HE IGS Helmstedt, HE HS Lutherschule, HE, GS Pestalozzi, HE
GS An der Driebe, An der Driebe 3, 38154 Königslutter	IRU: 2 Std. HU :18,5 Std. (Türkisch)	HS Königslutter RS Königslutter GS Schöningen HS Schöningen
GS H.-Chr.-Andersen, Stralsunder Ring 45, 38444 Wolfsburg	IRU: 4 Std. HU : 20 Std. (Arabisch)	GS Fallersleben, WOB HS Westhagen, WOB GS Schiller, WOB
GS Hallendorf, Westernstr. 8-10, 38229 Salzgitter GS Isoldestr., Isoldestr. 60, 38106 Braunschweig	IRU: 16 Std.	
GS Eichendorff, Eichendorffstraße 2, 31224 Peine	IRU: 8 Std. HU: 13 Std. (Türkisch)	
Standort Hannover		
GS Albert-Schweitzer, Schlesische Str. 3, 31275 Lehrte	IRU: 4,0 Std. HU: 22,5 Std. (Türkisch)	GS Lehrte-Süd RS Lehrte
GS Salzmannstr., Salzmannstr. 3, 30451 Hannover GS Albert-Schweitzer, Fröbelstr. 5, 30451 Hannover	IRU: 22,0 Std. HU: 6,0 Std. (Türkisch)	
GS Ratsschule, Dorfstraße 28, 30827 Garbsen GS Osterberg, Jahnstraße 1, 30823 Garbsen	IRU: 13,0 Std. HU: 1,0 Std. (Arabisch)	
GS Auf dem Loh, Auf dem Loh 33,. 30167 Hannover	IRU: 7,0 Std. HU: 21,0 Std. (Türkisch)	
GS Mühlenberg, Leuschnerstr. 20, 30457 Hannover	IRU: 16,0 Std. HU: 12,0 Std. (Arabisch)	GS Brüder-Grimm, Seelze
GS am Lindener Markt, Davenstedter Straße 14, 30449 Hannover	IRU: 4,0 Std. HU: 24,0 Std.	GS Kastanienhof Hannover

	(Türkisch)	
GS Stöckener Bach, Am Stöckener Bach 5, 30419 Hannover	IRU: 10,0 Std. HU: 17,5 Std. (Arabisch)	GS Loccumer Str., Hannover GS Hägewiesen, Hannover
GS I Lehrte, An der Masch 2, 31275 Lehrte GS Loccumer Str., Loccumer Str. 27, 30519 Hannover	IRU: 13,0 Std. HU: 15,0 Std. (Türkisch)	
GS Ahlem, Richard-Lattorf-Straße 4, 30453 Hannover	IRU: 8,0 Std. HU: 20,0 Std. (Türkisch)	GS Salzmannstr. Hannover
GS Friedrich-Ebert, Salzweg 33, 30455 Hannover GS Pestalozzistr., Pestalozzistr. 23, 30880 Laatzen	IRU: 11,0 Std. HU: 14,0 Std. (Arabisch)	GS Albert-Schweitzer Hannover
Standort Osnabrück		
SCHULE	EINSATZ DER LEHRKRAFT (IRU, HU)	WEITERE EINSATZORTE DER LEHRKRAFT
GS Grönenberg, Grönenberger Str, 22, 49324 Melle GS Rosenplatz, Rosenplatz 20, 49074 Osnabrück	IRU: 12 Std. HU: 13 Std. (Türkisch)	HS Heinrich Böll-Schule, Melle
GS Grönenberg, Grönenberger Str. 22, 49324 Melle GS Franz-Hecker, Iburger Str. 216, 49082 Osnabrück GS Jellinghaus, Jellinghausstr. 24, 49082 Osnabrück	IRU: 12 Std. HU: 14 Std. (Türkisch)	
GS Eversburg, Schwenkestraße 2, 49090 Osnabrück GS Elisabeth-Siegel, Am Kalkhügel 25, 49080 Osnabrück	IRU: 16 Std. HU: 12 Std. (Türkisch)	
GS Von-Galen, Josefstraße 22, 49393 Lohne	IRU: 10 Std. HU: 16 Std. (Türkisch)	GS In der Wüste, Osnabrück
GS Bloherfelde, Schramperweg 57, 26129 Oldenburg GS Lamberti, Lambertistraße 6, 26603 Aurich	IRU: 10 Std. HU: 16 Std. (Arabisch)	GS Finkenburg, Wittmund
GS Rheinstraße, Rheinstraße 720, 26382 Wilhelmshaven	IRU: 8 Std. HU: 19 Std. (Türkisch)	HS Bremer Straße, Wilhelmshaven FöS Wasserturm, Wilhelmshaven

Zu B.2 b)

Die Lehrerstunden für den herkunftssprachlichen Unterricht in den Grundschulen und im Sekundarbereich I haben sich seit 2003 wie folgt entwickelt:

	Herkunftssprachlicher Unterricht /Lehrerstunden seit 2003		
	insg.	GS	Sek. I
2003	5 399	3 264	2 136
2004	5 002	3 258	1 745
2005	4 523	2 932	1 591
2006	3 093	2 653	440
2007	3 106	2 759	347
2008	2 946	2 654	292
2009	2 813	2 559	255

Der Rückgang der Unterrichtsstunden im Sekundarbereich I ist auf den Erlass „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ zurückzuführen, der zum 01.02.2006 in Kraft getreten ist. Aufgrund der Schwerpunktlegung der Landesregierung auf die frühe Sprachförderung in Deutsch und aus Haushaltskonsolidierungsgründen wird der herkunftssprachliche Unterricht seither im Sekundarbereich I in der bis zu diesem Zeitpunkt üblichen Form nicht fortgeführt. Nach o. g. Erlass gibt es jedoch die Möglichkeit, in den Schuljahrgängen 5 bis 10 zur Herausbildung eines mehrsprachigen Schulprofils im Rahmen eines erweiterten sprachlichen Angebotes auch Unterricht in den Herkunftssprachen einzurichten, an dem alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen können. Dieser Unterricht kann - sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind - als Arbeitsgemeinschaft, Wahl- bzw. Wahlpflichtunterricht angeboten werden. Der Schwerpunkt des herkunftssprachlichen Unterrichts liegt jedoch in der Grundschule.

Ziele sind die Erhaltung und Erweiterung der familiären Zwei- oder Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler als besondere Qualifikation, Hilfen zur Integration in die hiesige Gesellschaft und die Stärkung ihrer interkulturellen Kommunikations- und Handlungsfähigkeit. Der herkunftssprachliche Unterricht trägt auch dazu bei, die allgemeine Sensibilität und Bewusstheit für Sprachen bei den Schülerinnen und Schülern weiter auszubauen sowie sie bei der Entwicklung von Kompetenzen zu unterstützen, die beim Erlernen von Sprachen generell und bei der Weiterentwicklung der Deutschkenntnisse von Nutzen sind.

Die Landesregierung verfolgt eine Neuorientierung und Qualitätsentwicklung des herkunftssprachlichen Unterrichts durch die Umsetzung des zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Kerncurriculums „Herkunftssprachlicher Unterricht“, das konsequent am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen orientiert ist.

In einer Kommission werden seit Frühjahr 2009 Materialien für kompetenz- und standardorientierten herkunftssprachlichen Unterricht erarbeitet. Die Kommission arbeitet in enger Verzahnung mit der begleitenden Lehrerfortbildung, durch die nahezu alle herkunftssprachlichen Lehrkräfte erreicht und entsprechend qualifiziert werden.

Bei Bedarf werden Neueinstellungen von herkunftssprachlichen Lehrkräften vorgenommen.

Zu B.3:

Der Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ wird seit dem Wintersemester 2007/2008 an der Universität Osnabrück angeboten. Wie bei solchen Modellprojekten üblich, konnten auch in diesem Fall nicht von Beginn an alle Studienanfängerplätze (37) vergeben werden. Im Wintersemester 2007/2008 waren zunächst nur 3 Studierende in dem Studiengang immatrikuliert. Im Wintersemester 2008/2009 waren es bereits 18. Grundsätzlich geht die Landesregierung davon aus, dass der Bekanntheitsgrad des Programms auch überregional noch zunimmt und sich die Nachfrage weiterhin positiv entwickelt.

Zu B.3 a:

In der Grundschule wurden im Schuljahr 2008/2009 ca. 18 000 Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens unterrichtet. Für ein zweistündiges Unterrichtsangebot würden bei einer angenommenen Teilnahme von 80 % rund 1 500 Lehrerstunden zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts benötigt, das entspräche ca. 50 Vollzeitlehreinheiten.

Zu B.3 b:

Bei dem Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ handelt es sich um ein anspruchsvolles Erweiterungsfach, dessen Unterrichtung in der Schule zudem die entsprechende Konfessionsgebundenheit voraussetzt. Schon aus diesem Grund erscheint eine Tendenzaussage unter Bezug auf alle Absolventen wenig sinnvoll. Auch wenn die gestiegene Nachfrage bei den ersten Aufnahmeterminden die positive Entwicklung des Modellprojekts beweist, sei darauf hingewiesen, dass das Wahlverhalten der Studierenden, inwieweit die Weiterbildungsmaßnahme Islamische Religionspädagogik an der Universität Osnabrück angenommen wird, nicht konkret mit Zahlen zu belegen ist.

Zu B.4:

Es existieren momentan keine Planungen der Landesregierung, einen grundständigen Bachelor-Studiengang mit einem darauf aufbauenden Master-Studium für die „Islamische Religionspädagogik“ anzubieten.

Zu C.1:

Der niedersächsische Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ ist als *Übergangslösung* auf dem Weg zur Einführung Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen als ordentlichem Unterrichtsfach anzusehen, erteilt von in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften und unter deutscher Schulaufsicht auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 3 GG.

Bei diesem Schulversuch handelt es sich, wie bei allen Schulversuchen der anderen Länder auch, nicht um Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 GG. Hierfür mangelt es zurzeit insbesondere an einem repräsentativen und dauerhaften Ansprechpartner auf muslimischer Seite, der für die Ziele und Inhalte des muslimischen Religionsunterrichts autorisiert auftreten könnte. Dessen ungeachtet ist mit dem Schulversuch angestrebt worden, dessen Bedingungen so weit wie möglich mit Artikel 7 Abs. 3 GG kompatibel zu machen.

Wie sich bekanntermaßen aus Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG ergibt, darf der Religionsunterricht nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt werden. Dem Staat ist es daher untersagt, die Inhalte der Lehrpläne einseitig festzusetzen, denn Gegenstand des Religionsunterrichtes ist der Bekenntnisinhalt, also die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Glaubensinhalte sind demnach allein von der Religionsgemeinschaft festzulegen.

Auch bei dem Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ ist die inhaltliche Ausgestaltung nicht einseitig von der Landesregierung vorgenommen worden. Durch die Einberufung eines runden Tisches „Islamischer Religionsunterricht“ hat die Niedersächsische Landesregierung versucht, die gegenwärtigen Schwierigkeiten der muslimischen Gemeinschaften mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen für eine Übergangszeit mit einem Schulversuch zu überwinden. Der runde Tisch „Islamischer Religionsunterricht“, an dem alle relevanten Organisationen und Vereine der Muslime in Niedersachsen beteiligt sind, ist für die Dauer des Schulversuches Ansprechpartner des Landes in den zentralen Glaubensfragen des Islam. In Übereinstimmung mit ihm wurden die vorläufigen Lehrpläne für den Religionsunterricht entwickelt.

Zu C.2:

Der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ ist bis zum Jahre 2013 angelegt. Es wird angestrebt, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentlichem Unterrichtsfach zu schaffen.

Nach § 128 Abs. 1 NSchG haben Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens ab dem 5. Schuljahrgang am Unterricht „Werte und Normen“ teilzunehmen, da in Niedersachsen bisher kein Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ im Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen durchgeführt wird. In Abstimmung mit den muslimischen Vertretungen am runden Tisch „Islamischer Religionsunterricht“ konzentriert sich der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ zurzeit bewusst auf die Grundschule angesichts der Lehrplan-, Unterrichtsmaterial- und Lehrerausbildungsfragen, die mit dem Versuch verbunden sind. Ziel ist es, zunächst an allen Grundschulen, an denen ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird, islamischen Religionsunterricht einzurichten.

Vor diesem Hintergrund ist der durch das Schulgesetz geregelte Stellenwert des Faches „Werte und Normen“ auf absehbare Zeit nicht berührt.

Zu C.3 und C.4:

Entscheidende Voraussetzung für die Einführung konfessionellen Religionsunterrichts als ordentlichem Unterrichtsfach ist nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft, die ihre Grundsätze für den Religionsunterricht definiert und Organe oder Ansprechpartner benennt, die diese Grundsätze dem Staat gegenüber zur Geltung bringen. Die Frage, was notwendig zum Begriff der Religionsgemeinschaft gehört sowie die Konkretisierung der weiteren

Voraussetzungen für die Einführung islamischen Religionsunterrichts als ordentlichem Unterrichtsfach waren auch Gegenstand der Beratungen der Deutschen Islamkonferenz. Auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.02.2005 (BVerwGE 123,49) wurden die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung islamischen Religionsunterrichts in Form einer Handreichung „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts“ weiter konkretisiert, in dem die Voraussetzungen formuliert wurden, die vorliegen müssen, damit ein konfessioneller Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen eingerichtet werden darf, ohne dass damit ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch einer Religionsgemeinschaft korrespondiert. Diese Schlussfolgerungen sind Bestandteil des Zwischenresümeees der dritten Plenarsitzung der Deutschen Islamkonferenz vom 13.03.2008 und sind als Empfehlung an die hierfür zuständigen Bundesländer anzusehen.

Mit den Vertretern der muslimischen Verbände, die zusammen den runden Tisch „Islamischer Religionsunterricht“ repräsentieren, wurde das Papier erörtert und auf die dort geforderten, von den Verbänden noch zu schaffenden Organisationsstrukturen hingewiesen. Die Möglichkeit und Ausgestaltung einer gemeinsamen Vertretung als Ansprechpartner des Staates für den gemeinsam verantworteten Religionsunterricht wird zurzeit im Auftrag der Schura Niedersachsen von einem namhaften Staatskirchenrechtler geprüft.

Zu C.5:

Die Landesregierung führt mit allen am runden Tisch „Islamischer Religionsunterricht“ vertretenen Verbänden Gespräche, so auch mit der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religionen“ (DITIB).

Davon unabhängig gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht nur für den Einfluss des inländischen Staates, sondern auch für ausländische Staatsgewalt. Nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG sind die Grundsätze des religiösen Bekenntnisses staatsunabhängig durch die Religionsgemeinschaften selbst zu definieren. Eine Gemeinschaft, die durch den Staat oder auch durch einen ausländischen Staat so beeinflusst wird, dass ihre Grundsätze nicht Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung sind, kann daher nicht notwendiger Kooperationspartner für den Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach sein. Inwieweit dies auf den neu gegründeten Landesverband von DITIB zutrifft, bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.

Zu C.6:

Man sollte und darf den Schulversuch nicht überfrachten. „Islamischer Religionsunterricht“ ist sicherlich kein Allheilmittel für ungelöste interreligiöse Verständigungsschwierigkeiten und Integrationsprobleme. Aber es besteht die begründete Annahme, dass der „Islamische Religionsunterricht“ eine neue Phase des Zusammenlebens von Nicht-Muslimen und Muslimen in Niedersachsen eingeleitet hat. Das belegen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung eindrucksvoll. Der Islamunterricht trägt zudem dazu bei, dass das gesellschaftliche Miteinander von Menschen unterschiedlicher Religionen in diesem Land immer mehr zur Normalität wird, die von Offenheit und Toleranz geprägt ist.

Der Schulversuch ist nach dem, was an Evaluationsergebnissen vorliegt, erfolgreich.

Rückmeldungen der Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Auswertung belegen, dass die von der Niedersächsischen Landesregierung angestrebten integrativen Ziele auch tatsächlich erreicht werden:

- Die Schülerinnen und Schüler nehmen sehr motiviert an dem Unterricht teil und erleben sich durch den islamischen Religionsunterricht als gleichgestellt mit den Schülerinnen und Schülern des christlichen Religionsunterrichtes. Die Beteiligung seitens der muslimischen Schülerinnen und Schüler liegt in den einzelnen Jahrgängen oft bei nahezu 100 %.
- Bei den Schülerinnen und Schülern hat im Laufe des Schulversuchs die Orientierung in Richtung Integration leicht zugenommen, und separatistische Neigungen haben deutlich abgenommen. Sowohl bei den Schülerinnen und Schülern als auch bei den Eltern ist die vorherrschende Orientierung die Integration. Bei den Schülerinnen und Schülern und bei deren Eltern besteht der Wunsch nach Teilhabe, Partizipation an der Mehrheitsgesellschaft, Kontaktwünschen und

Freundschaften zu Deutschen, aber auch der Wunsch, die familiären Traditionen der eigenen Eltern beizubehalten.

- Der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht an den Grundschulen in Niedersachsen“ hat bei allen Beteiligten - den Schülerinnen und Schülern, den Eltern sowie den Lehrkräften - über den gesamten Zeitraum von mehr als fünf Jahren hinweg eine unverändert hohe Akzeptanz.
- Als nicht erwarteter Effekt hat sich gezeigt, dass der Unterricht zu einer generellen Steigerung der Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler führt, da die Erprobung der deutschen Sprache, ohne in der empfundenen Konkurrenz zu den deutschen Mitschülerinnen und Mitschülern zu stehen, die Beherrschung abstrakter Begriffe zu begünstigen scheint.

Aus integrationspolitischer wie psychologischer Perspektive lässt sich festhalten, dass der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ im besonderen Maße zur Integration beiträgt, die kulturelle Identität von muslimischen Schülerinnen und Schülern stärkt sowie die Bereitschaft, sich mit anderen Religionen auseinanderzusetzen, erhöht.

In Vertretung

Dr. Bernd Althusmann